

**Fachreferat für Arbeits- und Sozialrechtsberatung
des KAB Diözesanverbandes Eichstätt e.V.**

Jesuitenstr. 4 • 85049 Ingolstadt

FON: 08 41/30 91 18 • FAX: 08 41/30 91 09

Email: beratung@kab-eichstaett.de

HP: www.kab-eichstaett.de

Beratungssuchende könne sich auch an alle
anderen KAB-Regionalsekretariate wenden:

Regionalsekretariat Neumarkt

Hofplan 5 • 92318 Neumarkt

FON: 0 91 81/ 20 55 7 • FAX: 0 91 81/29 02 04

Email: frauen@kab-eichstaett.de

Regionalsekretariat Nürnberg-Süd

Namslauer Str. 9 • 90473 Nürnberg

FON: 09 11/80 86 10 • FAX: 09 11/81 73 37 8

Email: bildung@kab-eichstaett.de

Katholische Arbeitnehmer-Bewegung
Diözesanverband Eichstätt e.V.



Materialien 2

Rechtsschutzordnung S. 2

Gebührenordnung S. 6

Fachreferat/Beratungsstellen S. 8

Stand: 01.01.2009

KAB Diözesanverband Eichstätt e.V. · Jesuitenstr. 4 · 85049 Ingolstadt
Tel. 0841/309119 · Fax 0841/309110 · www.kab-eichstaett.de

Vorbemerkung

Die Rechtsschutzordnung ist ein direkter Ausfluss aus der Satzung des KAB Diözesanverbandes Eichstätt e.V. (vgl. § 4.2.7 der Satzung, abgedruckt in Materialien 1). Sie wurde zusammen mit der Gebührenordnung am 13.11.2004 vom Diözesanausschuss beschlossen und am 01.03.08 vom Diözesanausschuss verändert. In ihr wird u.a. das Zusammenwirken von Beratenden und Hilfesuchenden geregelt, der Beratungs- und Vertretungsumfang definiert und die beiderseitigen Rechte und Pflichten aus der Satzung konkretisiert.

Rechtsschutzordnung des KAB Diözesanverbandes Eichstätt e.V.

1. Rechtsschutz für Mitglieder des KAB Diözesanverbandes Eichstätt e.V.

1.1. Der KAB Diözesanverband Eichstätt e.V. als Verband mit berufs- und sozialpolitischer Zwecksetzung gewährt seinen Mitgliedern und deren minderjährigen Kindern Rechtsschutz als Rat, Hilfe und Vertretung.

- **Rat** ist das Erteilen mündlicher oder schriftlicher Rechtsauskünfte einschließlich von Vorschlägen für ein weiteres Vorgehen im Bereich des Arbeits- und Sozialrechts und das Erteilen mündlicher Auskünfte im Rahmen des Lohnsteuerjahresausgleichs und der Veranlagung zur Einkommenssteuer im Rahmen des § 4 Nr. 7 StBerG .
- **Hilfe** besteht in mündlicher oder schriftlicher Verhandlung mit Verwaltungsbehörden, Sozialversicherungsträgern oder Arbeitgebern. Dies gilt auch für die kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor den jeweils zuständigen individualrechtlichen Schlichtungsstellen.
- **Vertretung** umfasst das Einleiten und Durchführen gerichtlicher Verfahren in der ersten Instanz und in allen Instanzen vor den Sozialgerichten. Die Vertretungsdienstleistung wird nur für deutsche Gerichte garantiert.

1.2. Rechtsschutz wird in Angelegenheiten gewährt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen (z.B. bei Kündigung, Abmahnung, usw.)

- die im Bereich des Betriebsverfassungsgesetzes, des Personalvertretungsgesetzes, der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) und des Mitarbeitervertretungsgesetzes (MVG) Rechte des einzelnen Mitglieds tangieren bei Streitigkeiten:
 - ◇ aus der gesetzlichen Rentenversicherung
 - ◇ aus der gesetzlichen Krankenversicherung
 - ◇ aus dem Recht der Arbeitsförderung (SGB III)
 - ◇ aus der gesetzlichen Pflegeversicherung (SGB XI)
 - ◇ aus der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) in Verbindung mit SGB XII

6. Bei Vertretung vor den Arbeits- und Sozialgerichten fallen in erster Instanz nachfolgende Gebühren, abgestuft nach Jahren der Mitgliedschaft, an:

- 0 Jahre: 100 Euro
- 1-4 Jahre: 70 Euro
- 5-9 Jahre: 40 Euro
- 10 und mehr Jahre keine Gebühren

7. Bei Vertretung vor den Arbeits- und Sozialgerichten fallen in zweiter und höheren Instanzen nachfolgende Gebühren, abgestuft nach Jahren der Mitgliedschaft, an:

- 0 Jahre: 200 Euro
- 1-4 Jahre: 100 Euro
- 5-9 Jahre: 50 Euro
- 10 und mehr Jahre: keine Gebühren

8. Zeiten einer Mitgliedschaft in einem anderen KAB-Diözesanverband und Zeiten einer früheren Mitgliedschaft in einem KAB-Verband werden bei der Gebührenordnung berücksichtigt.

9. Tritt ein Mitglied innerhalb von drei Jahren nach Abschluss eines Falles, in dem Hilfestellung und/oder Prozessvertretung geleistet wurde, aus dem Verband aus, fallen rückwirkend zusätzlich folgende Gebühren an:

- Bei Austritt innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Falles: Pauschale Bearbeitungsgebühr von 30 Euro und stundenmäßige Abrechnung der Personalkosten der/des Rechtsschutzsekretärin/s mit einem Stundensatz von 40 Euro und Fahrtkosten zu Verhandlungsterminen vor den Gerichten in Höhe des Preises für eine Fahrkarte 2. Klasse mit öffentlichen Verkehrsmitteln.
- Bei Austritt im zweiten Jahr nach Abschluss des Falles: Pauschale Bearbeitungsgebühr von 30 Euro und 66 v. H. der stundenmäßigen Abrechnung der Personalkosten der/des Rechtsschutzsekretärin/s mit einem Stundensatz von 40 Euro und Fahrtkosten zu Verhandlungsterminen vor den Gerichten in Höhe des Preises für eine Fahrkarte 2. Klasse mit öffentlichen Verkehrsmitteln.
- Bei Austritt im dritten Jahr nach Abschluss des Falles: Pauschale Bearbeitungsgebühr von 30 Euro und 33 v. H. der stundenmäßigen Abrechnung der Personalkosten der/des Rechtsschutzsekretärin/s mit einem Stundensatz von 40 Euro und Fahrtkosten zu Verhandlungsterminen vor den Gerichten in Höhe des Preises für eine Fahrkarte 2. Klasse mit öffentlichen Verkehrsmitteln.

Unberührt davon bleiben Abmeldungen durch Todesfall oder eine Ummeldung in einen anderen Diözesanverband.

Die Gebührenordnung für den KAB-Diözesanverband Eichstätt e.V. tritt ab 1.4.11. in Kraft. Beschlossen am 13. November 2004 beim Diözesanausschuss des KAB Diözesanverbandes Eichstätt e.V.

Die Gebührenordnung wurde durch Beschluss des Diözesanausschusses vom 01.03.2008 geändert. Die Änderungen treten mit dem Beschluss in Kraft.

Gebührenordnung der Katholischen Arbeitnehmer-Bewegung (KAB) des Diözesanverbandes Eichstätt e.V. als Anlage zur Rechtsschutzordnung gemäß § 4, Ziffer 4.2.7. der Satzung des KAB Diözesanverbandes Eichstätt e.V.

Die nachfolgende Gebührenordnung gilt für alle Beratungen und Vertretungen, die ab Inkrafttreten der Rechtsschutzordnung für den KAB Diözesanverband Eichstätt e.V. getätigt werden. KAB-Mitglieder aus anderen Diözesanverbänden entrichten für Hilfeleistungen nach Nr. 2 dieser Ordnung 20 Euro, nach Nr. 3 und 4 dieser Ordnung 50 Euro und für Vertretungen nach Nr. 5 und 6 dieser Ordnung 100 Euro zusätzlich zu den nachfolgend aufgelisteten Gebühren.

1. Bei mündlichen Auskünften in den Bereichen Arbeitsrecht, Sozialrecht und Steuerrecht fällt grundsätzlich keine Gebühr an.

2. Bei Hilfen in steuerlichen Belangen im Rahmen der beschränkten Hilfeleistung fallen für jeden auszufüllenden Mantelbogen nachfolgende Gebühren, abgestuft nach Jahren der Mitgliedschaft, an:

- 0 Jahre: 50 Euro
- 1-4 Jahre: 30 Euro
- 5-9 Jahre: 10 Euro
- 10 und mehr Jahre: keine Gebühren

3. Beim Erteilen schriftlicher Rechtsauskünfte einschließlich von Vorschlägen für ein weiteres Vorgehen fallen nachfolgende Gebühren, abgestuft nach Jahren der Mitgliedschaft, an:

- 0 Jahre: 30 Euro
- 1-4 Jahre: 10 Euro
- 5 und mehr Jahre: keine Gebühren

4. Bei Hilfe in mündlicher oder schriftlicher Verhandlung mit Verwaltungsbehörden, Sozialversicherungsträgern oder Arbeitgebern fallen nachfolgende Gebühren, abgestuft nach Jahren der Mitgliedschaft, an:

- 0 Jahre: 30 Euro
- 1-4 Jahre: 10 Euro
- 5 und mehr Jahre: keine Gebühren

5. Bei Widersprüchen gegenüber Bescheiden von Verwaltungsbehörden und Sozialversicherungsträgern fallen nachfolgende Gebühren, abgestuft nach Jahren der Mitgliedschaft, an:

- 0 Jahre: 50 Euro
- 1-4 Jahre: 30 Euro
- 5-9 Jahre: 10 Euro
- 10 und mehr Jahre: keine Gebühren

- ◇ aus der gesetzlichen Unfallversicherung
- ◇ im Zusammenhang mit der Feststellung des Grades der Behinderung (§ 69 SGB IX)
- ◇ im Zusammenhang mit der Gewährung von Kindergeld, Elterngeld und Landeserziehungsgeld

1.3. Im Rahmen der beschränkten Hilfeleistung als Berufsverband nach § 4 Nr. 7 StBerG kann dem Mitglied Hilfe und Beratung beim Lohnsteuerjahresausgleich und der Veranlagung zur Einkommenssteuer im Zusammenhang mit Einkommen aus nichtselbständiger Tätigkeit als Arbeitnehmer oder Rentner gewährt werden. Beratung und Hilfeleistung i.S. wird in folgenden Bereichen gewährt: Mantelbogen, Anlage N (Nichtselbständige Arbeit), Anlage R (Rente), Anlage K (Kind) Anlagen U (Unterhalt).

Im Übrigen wird auf Nr. 2.1. Abs. 2 dieser Ordnung verwiesen. Beratung und Hilfeleistung wird in keiner Weise gewährt, wenn die/der Steuerpflichtige verpflichtet ist, eine oder mehrere der nachfolgenden Anlagen auszufüllen: GSE, worunter Einnahmen aus selbständiger Tätigkeit (z.B. auch Einnahmen aus ehrenamtlicher Tätigkeit i. S. des § 3 Ziffer 26 a EStG) und/oder Gewerbe (z.B. auch Photovoltaikanlagen, usw.), L (Landwirtschaft), V (Vermietung und Verpachtung, darunter fallen evtl. auch Immobilienfonds, usw.), und KAP (Kapitaleinnahmen über dem Freibetrag bzw. wenn aufgrund eines fehlenden Freistellungsauftrages Zinseinnahmen abgeführt werden) und Sonstige Einkünfte im Sinne der §§ 13 bis 18, 20 – 21 und 23 (i.S. des § 22 Nr. 2) EStG.

2. Voraussetzungen für die Dienstleistung Rechtsschutz

2.1. Rechtsschutz wird nur gewährt, wenn eine gültige Mitgliedschaft bei der KAB Deutschlands e.V. und beim KAB Diözesanverband Eichstätt e.V. mindestens eine ordnungsgemäße Jahresbeitragszahlung vorliegt.

Bei Hilfen zur Einkommenssteuer (Pflichtveranlagung und Antragsveranlagung) ist bei Zusammenveranlagung eine KAB-Mitgliedschaft beider Ehepartner Voraussetzung.

2.2. Die Mitgliedschaft muss mindestens seit sechs Monaten bestehen. In dringenden Notfällen kann von dieser Regelung abgewichen werden. Bei Auftreten eines solchen Notfalles im ersten Teil des Kalenderjahres wird eine sofortige Beitragszahlung für das gesamte Kalenderjahr fällig. Bei Auftreten eines Notfalles im zweiten Teil des Kalenderjahres wird eine sofortige Beitragszahlung rückwirkend für mindestens sechs Monate fällig. In den Fällen des Absatzes 2, Satz 1 und 2 ist die sofortige Zahlung bar zu leisten.

2.3. Rechtsschutz für minderjährige Kinder von Mitgliedern wird nur gewährt, wenn eine Mitgliedschaft beider Ehepartner besteht. Rechtsschutz für minderjährige Kinder von Alleinerziehenden und Witwen/Witwer wird gewährt, wenn eine gültige KAB-Mitgliedschaft der betroffenen Person nachgewiesen wird. Bei Vollendung des 18. Lebensjahres (d.h. am Tag des 18. Geburtstages) wird Rechtsschutz und Hilfe bei der Einkommenssteuererklärung nur gewährt, wenn eine eigene gültige Mitgliedschaft i.S. der Nr. 2 dieser Ordnung vorhanden ist.

2.4. Läuft die Rechtsvertretung verbandspolitischen Interessen entgegen oder besteht keine hinreichende Aussicht auf Erfolg, so wird kein Rechtsschutz gewährt.

2.5. Voraussetzung für das Tätigwerden des/der zuständigen Rechtsschutzsekretärs/in ist der schriftliche Antrag und eine Prozess- und Vertretungsvollmacht des Mitglieds.

2.6. Dem schriftlichen Antrag wird nur bei ausreichenden Erfolgsaussichten stattgegeben. Dieser Antrag ist für jede Instanz erforderlich.

Der/die Verbandsreferent/in für Rechtsschutz hat den Antrag auf Rechtsschutz ab der zweiten Instanz in Verfahren vor den Arbeitsgerichten aufzunehmen und der KAB Deutschlands e.V. zur Entscheidung vorzulegen. Gleichzeitig findet die Rechtsschutzordnung des Bundesverbandes Anwendung.

3. Umfang des KAB-Rechtsschutzes

3.1. Der Anspruch auf Prozessvertretung im Bereich des Arbeitsrechts besteht grundsätzlich nur für die erste Instanz. In der Sozialgerichtsbarkeit besteht dieser Anspruch bis zum Bundessozialgericht. In den Bereichen der Finanzgerichtsbarkeit besteht kein Anspruch auf Vertretung.

Daraus ableitend ist bei Streitigkeiten um die Gewährung von Kindergeld keine Vertretung möglich, da es sich beim Kindergeld nach § 62 ff. EStG nicht um Sozialleistungen, sondern um Leistungen im Zusammenhang mit der Einkommenssteuer handelt. Hierfür liegt die Zuständigkeit bei der Finanzgerichtsbarkeit.

3.2. Entstehende Gerichtskosten und Gerichtsauslagen, eigene Auslagen des Mitglieds, Gutachterkosten (insbesondere in Sozialversicherungssachen), Rechtsanwaltskosten sowie alle weiteren mit dem Verfahren möglicherweise entstehenden Kosten hat das Mitglied selbst zu tragen.

3.3. Die Rechtsschutzgewährung im Bereich des arbeitsgerichtlichen Verfahrens in der zweiten und dritten Instanz ist eine freiwillige Leistung der KAB Deutschlands e.V.. Die Beauftragung eines Rechtsanwaltes nimmt die Bundesleitung der KAB Deutschlands e.V. vor. Das Rechtsanwalts honorar übernimmt die KAB Deutschlands e.V. bei Zustimmung zur Vertretung vor Gericht.

Diese freiwillige Leistung wird insbesondere nur dann gewährt,

- ◇ wenn es sich um einen Fall handelt, bei dem in der ersten Instanz das Mitglied obsiegt hat, die gegnerische Partei aber in Berufung geht
- ◇ und/oder wenn es sich um Streitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung handelt
- ◇ und/oder wenn es sich um Streitigkeiten, die für den KAB-Diözesanverband Eichstätt e.V. von grundsätzlicher Bedeutung sind, handelt

4. Haftung und Widerruf für KAB-Rechtsschutz

4.1. Rechtsauskünfte sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich erteilt werden.

4.2. Eine Haftung der KAB und ihrer Organe im Zusammenhang mit der Rechtsberatung und der Rechtsschutzgewährung ist ausgeschlossen.

4.3. Rechtsschutz kann abgelehnt werden, wenn das Mitglied die notwendigen Unterlagen nicht mindestens vier Werktage vor Ablauf des Termins für die entsprechende Sache beim bearbeitenden Rechtsschutzsekretär vorlegt. Rechtsschutz kann abgelehnt werden, wenn die/der verantwortliche Rechtsschutzsekretär/in nach ausreichender Prüfung zu dem Ergebnis kommt, dass keine Aussicht auf Erfolg besteht.

4.4. Der bewilligte Rechtsschutz kann zurückgezogen werden,

- wenn das Mitglied unwahre Angaben gemacht hat
- und/oder wissentlich Tatsachen verschwiegen hat
- und/oder die Prozessführung behindert
- und/oder die Gründe für die Rechtsschutzgewährung weggefallen sind
- und/oder ohne Wissen und Einwilligung der/des bearbeitenden Rechtsschutzsekretärin/s eine andere Organisation oder Person zur Vertretung beauftragt
- und/oder trotz mehrfacher Aufforderung seinen Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen ist
- und/oder ohne Wissen und Einwilligung der/des bearbeitenden Rechtsschutzsekretärin/s mit der gegnerischen Partei Vereinbarungen trifft

In solchen Fällen hat das Mitglied bereits entstandene Kosten gemäß den Regelungen nach Gebührenordnung Nr. 9 zu ersetzen

4.5. Eine Kostenübernahme kann ausgeschlossen oder widerrufen werden,

- wenn das Mitglied das Verfahren ohne Mitwirkung der KAB einleitet, ganz oder teilweise durchgeführt hat
- oder wenn das Mitglied nach dem Erteilen der Prozessvollmacht ohne Wissen oder Einwilligung der KAB mit dem Prozessgegner verhandelt oder Prozesshandlungen vornimmt.

Verauslagte Kosten können in diesen Fällen gemäß den Regelungen nach Gebührenordnung Nr. 9 vom Mitglied zurückverlangt werden.

Die Rechtsschutzordnung für den KAB Diözesanverband Eichstätt e.V. tritt ab 14.11.2004 in Kraft.

Beschlossen am 13. November 2004 beim KAB-Diözesanausschuss.

Die Rechtsschutzordnung wurde durch Beschluss des Diözesanausschusses vom 01.03.2008 geändert. Die Änderungen treten mit dem Beschluss in Kraft.

Die Rechtsschutzordnung wurde durch Beschluss des Diözesanausschusses vom 18.10.2008 geändert. Die Änderungen treten mit Beschluss in Kraft.